

24. Entwidmung Teilungsplan ■■■■ ■■■■■■■■ (Pfarrwiese), Beratung und Beschlussfassung
25. Grundabtretung und Rückabwicklung Teilungsplan ■■■■ ■■■■■■■■ (Mattersburger Straße/Am Bahndamm), Beratung und Beschlussfassung
26. Widmung und Entwidmung Teilungsplan ■■■■ ■■■■■■■■ (Mattersburger Straße/Am Bahndamm), Beratung und Beschlussfassung
27. Vergabe Arbeitsaufträge Radinfrastruktur Eisenstadt 2021, Beratung und Beschlussfassung
28. Vergabe Radinfrastruktur Eisenstadt 2021, Beratung und Beschlussfassung
29. Ausnahme vom Verbot zur Grundteilung (■■■■■ ■■■ ■■■■■, KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung
30. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (■■■■■ ■■■ ■■■■■, KG Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung
31. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (■■■■■ ■■■ ■■■■■, KG Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung
32. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (■■■■■ ■■■ ■■■■■, KG Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung
33. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (■■■■■ ■■■ ■■■■■, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
34. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (■■■■■ ■■■ ■■■■■, KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung
35. Novelle Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen, gasbetriebenen Pkws und von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Beratung und Beschlussfassung
36. Mietvertrag über die Liegenschaft „Beim Alten Stadttor 8“, Beratung und Beschlussfassung
37. Prüfungsausschuss, Bericht
38. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Otto Kropf (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Sascha Reindl (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Mag.^a Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), Beatrix Wagner (SPÖ), Mag.^a Beata Szmolyan (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Patrick Golautschnig (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), Konstantin Langhans, BSc (FPÖ), Ing. Wolfgang Rosenich (FPÖ), Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider-Wallner (Grüne), Dr. Siegfried Mörz (Grüne), sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: DI Otto Prieler (ÖVP), LAbg. Géza Molnár (FPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Gemeinderat Sascha Reindl und Gemeinderat Ing. Wolfgang Rosenich zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 28.06.2021; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 28.06.2021 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 28.06.2021 einstimmig genehmigt ist.

1. Angelobung eines Gemeinderatsmitglieds durch den Bürgermeister

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner führt aus:

„Herr Dr. Siegfried Mörz (auf Grund des Ausscheidens von Frau Mag.^a Edith Madlberger-Schmidt) wird heute angelobt.

Frau Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török verliest folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Dieses Gelöbnis wird durch die Worte „Ich gelobe“ abgelegt und durch die nachfolgende Unterschrift bestätigt.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf herzlich gratulieren und Sie hier im Gemeinderat willkommen heißen. Ich wünsche viel Freude, viel Spaß bei der Aufgabe und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit.“

2. Wahl eines Mitglieds in den Stadtbezirksausschuss St. Georgen

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Grünen-Gemeinderatsfraktion nominiert für den Stadtbezirksausschuss St. Georgen nachfolgende Person (Änderung in rot) und beantragt die Wahl der betreffenden Person.

Stadtbezirksausschuss St. Georgen (8 ÖVP/3 SPÖ/1 FPÖ/1 Grüne)

GR Adelheid Hahnekamp, St. Georgener Hauptstraße 42

Ing. Herbert Gmeiner, Awarenweg 12

Petra Bauer, Birkenweg 18/5

Ing. Adolf Hettlinger, Satzweingärten 13

Mag. Regina Lackner, Birkenweg 38

Patrick Hutter, Am Graben 61

Matthias Leeb, G. Ambrosi-Weg 3

Dietmar Eiszner, Awarenweg 3

GR Beatrix Wagner, Am Graben 54

Gerhard Majer, Präsident Reil-Straße 4

Beate Zechmeister, Kirchenplatz 9

Ersatz-GR Matthias Hahnekamp, Angergasse 10

David Stöhr, Annaweg 1

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, die 2 Stimmzettel an die Mitglieder der Grünen auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Herrn Klubobmann Michael Bieber und Frau Klubobfrau Beatrix Wagner, bei der Stimmenauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 2 Stimmen abgegeben, die alle auf „Ja“ lauten.

3. KG Eisenstadt, Bestellung eines Beiratsmitglieds

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Grünen- Gemeinderatsfraktion nominiert als Vertreter der Stadt in anderen Organisationen nachfolgende Person (Änderung in rot) und beantragt die Wahl der betreffenden Person.

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Änderungen im Klub der Grünen-Gemeinderatsfraktion ergibt sich folgende neue Besetzung:

GR Dr. Siegfried Mörz als Ersatz an Stelle von GR Mag.^a Edith Madlberger-Schmidt

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Änderung der Geschäftsordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der Fassung vom 19.06.2013 wird aufgrund der Änderungen durch die VRV 2015 und Anpassungen an das EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2021 wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

In § 1 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „*Einnahmen des ordentlichen Voranschlags*“ durch die Wortfolge „*Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags*“ ersetzt.

In § 1 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Arbeiten und Lieferungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ sowie die Wortfolge „*Einnahmen des ordentlichen Voranschlags*“ durch die Wortfolge „*Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags*“ ersetzt.

Dem § 1 Abs. 4 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten.“

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der vorliegenden Form.

Die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Petition Oberberg, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die am 01.06.2021 eingelangte Petition „Petition Oberberg gem. Bgld. Gemeindevolksrechtegesetz“ mit folgendem Schreiben zu beantworten:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Oberberg bzw. der Unterberg sind historisch, gesellschaftlich und kulturell besonders wichtige Stadtbereiche der Landeshauptstadt. Beide waren einst eigenständige Gemeinden und weisen noch heute Besonderheiten auf, die es zu bewahren gilt. Gleichzeitig ist es aber auch notwendig die Rahmenbedingungen für eine moderne Entwicklung zu setzen.

Die letzten Jahre und fast Jahrzehnte waren gekennzeichnet durch Abwanderung und Geschäftsaufgaben.

Für die Stadt sind Oberberg und Unterberg wichtige Bereiche, weshalb auch gezielt Maßnahmen gesetzt wurden und gesetzt werden.

Die wichtigsten Ziele sind:

- Schaffung von Wohnraum
- Unterstützung von Geschäftsansiedelungen

- Schaffung von öffentlichen Räumen
- Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Erhaltung der Bergkirche als kirchliches und historisches Zentrum

Die Stadt Eisenstadt setzt immer wieder entsprechende Initiativen, um die Identität des Oberberges und des Unterberges zu erhalten und gleichzeitig eine positive Entwicklung zu gewährleisten.

Was die in Ihrer Petition angesprochenen Bautätigkeiten betrifft, ist zu sagen, dass es grundsätzlich den jeweiligen Eigentümern obliegt, den Baubestand zu erhalten oder auch durch Neubauten zu ersetzen, natürlich unter den Rahmenbedingungen des Baurechts und des Denkmalschutzes.

Der Stadt als Baubehörde kommen hier ausschließlich jene Möglichkeiten zu, die das Baugesetz vorsieht. Dabei ist es uns ein großes Anliegen, dass Neubauten in das historische Ensemble gut eingepasst werden. So wurde beim Bauprojekt Kirchengasse 9-11 besonders darauf Bedacht genommen, dass sich die neue Fassade in den bestehenden Baubestand einfügt. Bei der schon vor zwei Jahren durchgeführten Anrainerversammlung fand dieses Projekt große Zustimmung. Auch bei weiteren Projekten wird die Vorgangsweise so gewählt werden.

Was Schäden an bestehenden Gebäuden durch Schwerverkehr betrifft (ich nehme an, Sie meinen Schwerverkehr im Zuge von Bauarbeiten), so sind etwaig entstehende Schäden vom Verursacher natürlich auf dessen Kosten zu beheben. Üblicherweise wird daher im Vorfeld von Bauarbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Was die Frage der Verkehrssituation betrifft, ist diese im Rahmen des Bauverfahrens zu beurteilen und es sind, wenn nötig, entsprechende Auflagen im Bescheid vorzuschreiben.

Schließlich darf ich noch auf Ihr Ersuchen, den Oberberg zu einem Stadtbezirk im Sinne des Eisenstädter Stadtrechts zu erklären und einen eigenen Stadtbezirksvorsteher zu ernennen, eingehen: eine derartige Maßnahme halten wir nicht für notwendig und zielführend. Auf Grund der relativ geringen Einwohnerzahl würde eine derartige Maßnahme zu hohen Verwaltungskosten führen, zumal es dann ja auch

notwendig wäre, den Unterberg zu einem Stadtbezirk mit Stadtbezirksvorsteher festzulegen.

Der für den Oberberg zuständige Stadtbezirksvorsteher ist Vizebürgermeister Istvan Deli. Um den höheren Kommunikationsbedarf abdecken zu können wird ihn künftig Gemeinderätin Dr. Andrea Dvornikovich unterstützen. Sie wird speziell mit der Wahrnehmung der Interessen des Oberberges und des Unterberges beauftragt werden.

Ich möchte mich bei Ihnen sehr für Ihr Engagement für den Oberberg bedanken. Für Verbesserungsvorschläge bin ich jederzeit diskussionsbereit. Gerne stehe ich natürlich auch für persönliche Gespräche zur Verfügung.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Essen auf Rädern – Entgelte, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Seit 1. Dezember 2017 bietet die Stadt seinen Pensionistinnen und Pensionisten täglich „Essen auf Rädern“ an, gekocht von der Firma GMS GOURMET. Das Angebot der Firma GMS GOURMET deckt die Ernährungsbedürfnisse der Pensionistinnen und Pensionisten und findet große Zustimmung.

Bei der Gemeinderatssitzung am 27.04.2020 wurde das Entgelt für eine 3-gängige Mahlzeit inkl. Zustellung mit € 7,28 inkl. USt. festgesetzt. Eine nunmehrige Preisanpassung lt. Verbraucherpreisindex durch die Firma GMS GOURMET führt ab 01.01.2022 zu einer Neufestsetzung des Entgelts in der Höhe von € 7,57 (inkl. USt. excl. Zustellung). Der Preis für die Bezieher von Essen auf Rädern erhöht sich hiermit um € 0,29 / Essen. Der Preis inkl. Zustellung erhöht sich von € 8,00 auf € 8,32 / Menü. Die Kosten für die Zustellung (bisher € 0,72/Menü – neu € 0,75/Menü) werden von der Stadt getragen.

Darüber hinaus können weiterhin Bezieher einer Mindestpension (lt. den jeweilig gültigen ASVG Richtsätzen) zweimal im Jahr im Juli (für die Monate Jänner – Juni) und im Jänner (für die Monate Juli – Dezember) einen Zuschuss in Höhe von € 0,50 je bezahlter Mahlzeit beantragen. Dem Antrag sind alle Nachweise und Rechnungen beizulegen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt für die Aktion „Essen auf Rädern“ je 3-gängiger Mahlzeit ein Entgelt in der Höhe von € 7,57 inkl. USt. ab 01.01.2022. Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestpension erhalten auf Antrag rückwirkend einen Zuschuss in Höhe von € 0,50 je bezahlter Mahlzeit. Die Kosten der Zustellung – in Höhe von € 0,75/Mahlzeit) – werden von der Freistadt Eisenstadt bezahlt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, Daniel Janisch, Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag.^a Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag.^a Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner und Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

7. Gesellschaftsvertrag Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

In den letzten 25 Jahren wurde der Schlosspark Eisenstadt vom Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy'schen Schlossparks Eisenstadt, in dem die Freistadt Eisenstadt Mitglied ist, erfolgreich bewirtschaftet. Die Vertragsbasis bisher, der Pachtvertrag zwischen dem Verein und der F.E. Privatstiftung Schloss Eisenstadt, läuft mit 30.09.2021 aus. Zwei Jahre vor Vertragsende wurden seitens der Freistadt Eisenstadt Gespräche über die zukünftige Erhaltung des Schlossparks mit der Immobilienverwaltung der Esterhazy Betriebe aufgenommen.

Der Schlosspark Eisenstadt ist ein weltweit bekanntes historisches gartenarchitektonisches Juwel mitten in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und soll als solches erhalten und weiterentwickelt werden. In den Gesprächen wurde daher gemeinsam mit externen Experten ein neues modernes gartendenkmalpflegerisches Entwicklungs- und Pflegekonzept auf Basis des seit 2002 bestehenden Parkpflegewerks des Schlossparks erarbeitet.

Dieses sieht die Errichtung einer Gesellschaft vor, die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH, die zukünftig den Schlosspark erhalten, pflegen und weiterentwickeln soll.

Hierfür soll ein Bestandvertrag Grundlage sein, der eine Laufzeit von 30 Jahren vorsieht und der auch in Zukunft die Nutzung des Schlossparks durch die Öffentlichkeit sicherstellen soll.

Gesellschafter der gemeinnützigen Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH sollen mit einer Stammkapitaleinlage von 70% die Freistadt Eisenstadt und mit einer Stammkapitaleinlage von 30 % die Esterhazy Betriebe GmbH sein. Nach beiderseitigem Beschluss zur Gründung der Gesellschaft durch den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt und der Esterhazy Betriebe GmbH sollen die Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt, die aufsichtbehördliche Prüfung des Landes Burgenland auf Grundlage des Eisenstädter Stadtrechts und die Gesellschaftsgründung an sich durchgeführt werden.

Die Aufwendungen des Schlossparks Eisenstadt sind in der Kostenstelle 819000 „Schlosspark“ im Voranschlag der Freistadt Eisenstadt abgebildet.

Die zukünftigen Aufwendungen für den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft sollen mit dem bisher budgetierten finanziellen Rahmen ihr Auslangen finden. Sowohl die Freistadt Eisenstadt als auch die F.E. Familien-Privatstiftung wird im gleichen Ausmaß Fach- und Hilfskräfte von insgesamt 8 Mitarbeitern zur Verfügung stellen.

Die Personal-, Sachaufwände und finanziellen Mittel der Gesellschaft sollen künftig über Finanzierungsvereinbarungen, Gesellschafterzuschüsse und Rechnungslegung durch die Freistadt Eisenstadt und die Esterhazy Betriebe GmbH zur Verfügung gestellt werden.

Für die Gründung und die operative Arbeit der Gesellschaft Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH sollen daher ausreichend budgetäre Mittel seitens der Freistadt Eisenstadt zur Verfügung gestellt werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft gemeinsam mit der Esterhazy Betriebe GmbH. Der Gesellschaftsvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Geschäftsordnung Generalversammlung Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Im Rahmen der neuen Struktur der Zusammenarbeit zwischen der Freistadt Eisenstadt und der F.E. Familien Privatstiftung Eisenstadt für den Erhalt des Schlossparks Eisenstadt ist im Gesellschaftsvertrag auch die Möglichkeit der Ausgestaltung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH vorgesehen.

Diese soll nach Gründung der gemeinnützigen Gesellschaft Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH die Grundlage für den Beginn der operativen Arbeit sein.

Sie regelt Rechte und Pflichten der Generalversammlung und die Vorsitzführung.

Da die Freistadt Eisenstadt zukünftig 70% der Gesellschaft halten wird, steht ihr auch das Recht zu, den Vorsitzenden der Gesellschaft aus der Mitte ihrer Gesellschaftsvertreter zu wählen.

Daher soll vor Gründung der Gesellschaft die Zustimmung für diese ergänzende Geschäftsordnung zum Gesellschaftsvertrag der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Generalversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH. Die Geschäftsordnung der Generalversammlung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Geschäftsordnung Beirat Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Im Rahmen der neuen Struktur der Zusammenarbeit zwischen der Freistadt Eisenstadt und der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt für den Erhalt des Schlossparks Eisenstadt ist im Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit der Ausgestaltung einer Geschäftsordnung für den Beirat der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH vorgesehen.

Diese soll nach Gründung der gemeinnützigen Gesellschaft Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH die Grundlage für das beratende Gremium der GmbH sein.

Besetzt soll der Beirat mit dem Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt und dem Generaldirektor der Esterhazy Betriebe GmbH sowie jeweils einem weiteren Vertreter werden.

Für fachliche Fragen können externe Experten herangezogen werden. Die Entscheidungen, die im Rahmen der Generalversammlung getroffen werden, sollen bereits im Vorhinein mit dem Beirat abgestimmt werden.

Die Geschäftsordnung regelt somit die Rechte und Pflichten des Beirates.

Daher soll vor Gründung der Gesellschaft die Zustimmung für diese ergänzende Geschäftsordnung zum Gesellschaftsvertrag der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt die Zustimmung für den Fall der Gründung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH zur Geschäftsordnung des Beirates der gemeinnützigen Gesellschaft Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH. Die Geschäftsordnung des Beirates der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Bestandvertrag Schlosspark Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Nachdem in den letzten 25 Jahren die Pachtung, Erhaltung und Pflege des Schlossparks Eisenstadt zwischen dem Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy'schen Schlossparks Eisenstadt und der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt mittels Pachtvertrag geregelt wurde, soll zukünftig die gemeinnützige Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH auf Grundlage eines Bestandvertrages zwischen der gemeinnützigen GmbH und der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt für die Erhaltung des Schlossparks Eisenstadt für zumindest die nächsten 30 Jahre sorgen.

In einem zweijährigen Prozess wurden neben einer neuen Organisationsstruktur und einem neuen Bestandvertrag, Weiterentwicklungen aus dem Parkpflegewerk wie das Pflege- und Entwicklungskonzept Schlosspark Eisenstadt gemeinsam mit Experten erarbeitet.

Dieser Bestandvertrag mit seinen Beilagen gibt mit einer Laufzeit von 30 Jahren eine klare Arbeitsgrundlage für den Erhalt des Schlossparks Eisenstadt vor.

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt soll diesen Bestandvertrag beschließen, um die zukünftigen Vertreter der Freistadt Eisenstadt in der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH zur Vertragsunterzeichnung zwischen der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH und der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt zu ermächtigen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt unter Vorbehalt der Gründung der gemeinnützigen Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH zwischen der Freistadt Eisenstadt und der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt die Arbeitsgrundlage für die GmbH für zumindest die nächsten 30 Jahre, den nachfolgenden Bestandvertrag Schlosspark Eisenstadt samt Beilagen. Dieser wird zwischen dem Bestandgeber, der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, und dem Bestandnehmer, der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH, in der die Freistadt Eisenstadt zukünftig Gesellschafter sein wird, abgeschlossen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bedankt sich bei allen, die in den letzten 25 Jahren hier Verantwortung getragen haben - politische Verantwortung wie auch operative Verantwortung. „Ich möchte mich auch beim Verein der Freunde des Schlossparks ganz explizit bedanken. Auch die haben extrem viel beigetragen, dass wir heute einen wunderbaren Park haben und dass der Park in einem Zustand ist, auf den man auch stolz sein kann. Das war – wenn man weit zurück denkt – nicht immer so. Ich glaube, dass die Zusammenarbeit hier eine sehr fruchtbare sein wird.“

11. Auflösung Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy'schen Schlossparks Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy'schen Schlossparks Eisenstadt (ZVR 947109656) wurde zur Bewirtschaftung des Schlossparks von der Freistadt Eisenstadt, dem Verein Freunde des Eisenstädter Schlossparks und dem Land Burgenland gegründet.

Die Pachtung, Erhaltung und Pflege des Schlossparks Eisenstadt wurde zwischen dem Verein und der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt im Rahmen eines Pachtvertrages mit einer Laufzeit von 25 Jahren geregelt. Dieser Vertrag läuft mit 30.09.2021 aus.

Das Land Burgenland gab mit Anfang 2016 den Austritt aus dem Verein und somit auch die Beendigung der finanziellen Mitwirkung am Erhalt des Schlossparks Eisenstadt bekannt.

Ab dem Zeitpunkt waren die Freistadt Eisenstadt und der Verein Freunde des Eisenstädter Schlossparks alleinverantwortlich für die Erfüllung des Pachtvertrags und somit den Erhalt des Eisenstädter Schlossparks.

Nun wurde in einem fast zwei Jahre dauernden Prozess eine neue Struktur der Zusammenarbeit zwischen der Freistadt Eisenstadt und der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt beschlossen, die die Mitwirkung des Vereins nicht mehr vorsieht. Da der Verein somit seinen Zweck verliert, soll der Verein mit spätestens 31.12.2021 aufgelöst werden und dafür durch die Freistadt Eisenstadt die notwendigen Schritte gesetzt werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt den Austritt aus dem Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy`schen Schlossparks Eisenstadt und die Auflösung des Vereins zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy`schen Schlossparks Eisenstadt mit spätestens 31.12.2021.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Grundsatzbeschluss zur Förderung des Fußverkehrs in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt erklärt die dringende Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, die Fußgängermobilität zu erhöhen.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist seit dem Jahr 2002 Klimabündnis-Gemeinde. Im Rahmen dieser Partnerschaft werden seit Jahren Initiativen im Bereich Klimaschutz und gesunde Mobilität unterstützt. Zu-Fuß-Gehen spielt als klimafreundlichste, natürlichste und gesündeste Art der Fortbewegung in Eisenstadt

eine wichtige Rolle in der Mobilitätswende. Zu-Fuß-Gehen hat mit seinen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit jedes einzelnen auch großen Nutzen für die Allgemeinheit. Zu-Fuß-Gehen ist ressourcenschonend, emissionsfrei und lärmarm. Für kurze Strecken im Stadtgebiet ist Zu-Fuß-Gehen oft das schnellste Fortbewegungsmittel. Dennoch nutzen viele einzig das eigene Auto. Die Stadt will den Menschen im wahrsten Sinne „neue Wege aufzeigen“ und Zu-Fuß-Gehen noch einfacher und sicherer machen. Das Ziel: Reduktion des Verkehrs, weniger Umweltbelastung und mehr Alltagsbewegung für die Bevölkerung.

Eisenstadt ist eine Stadt der kurzen, einfachen Wege. Seit Jahren arbeitet die Stadt an optimalen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger. Wir wollen den begonnenen Weg fortsetzen und die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs an die oberste Stelle stellen.

Deshalb werden wir:

- Bewusstseinsbildung für mehr Zu-Fuß-Gehen in der Bevölkerung vorantreiben
- Forcierung der Fußgängermobilität durch Verbesserung der Bedingungen für Fußgänger und hochwertigen Lebensraum
 - mehr Bäume und „Grün“ auf den Straßen und Wegen pflanzen
 - Beschattung, Sitzgelegenheiten und mehr Trinkbrunnen installieren
- Fußgänger-Beauftragten permanent installieren
- Verkehrssicherheit durch sichere attraktive öffentliche Räume vorantreiben und somit vor allem die schwächsten Verkehrsteilnehmer schützen
- Fußgängermobilität bei der Stadt- und Verkehrsplanung beachten
- bei größeren Bauvorhaben auf ausreichend Frei- und Grünraum achten
- Errichtung von Fußgänger- und Radwegen vorantreiben
- Stärkung der Erreichbarkeit aller Stadtteile und Siedlungsgebiete

Der Gemeinderat beschließt daher folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verpflichtet sich, im Sinne der Antragsbegründung das Zu-Fuß-Gehen in der Stadt zu erleichtern und seinen Stellenwert zu erhöhen. Die Bevölkerung der Landeshauptstadt soll durch gezielte Maßnahmen und bewusstseinsbildende Aktionen auf das Thema Zu-Fuß-Gehen und seine positiven Auswirkungen auf jeden einzelnen und die

Allgemeinheit sensibilisiert werden. Zudem soll die Fußgängermobilität durch fußgängerfreundliche Verkehrs-, Siedlungs- und Städteplanung erhöht werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Verlängerung Pachtvertrag Schauerkreuz (GÜPL Militärkommando Burgenland), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Mit Schreiben vom 19.08.2021 hat das Militärkommando Burgenland um die Verlängerung des Vertrages zur Nutzung der Grundstücke Par. Nr. 3840/1, 4503, 4504/1 und 4505/1 (Raum Schauerkreuz) in der KG St. Georgen angesucht, da der derzeit gültige Vertrag mit 31.12.2021 ausläuft.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Vertrag.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Novelle Förderungsrichtlinie Innenstadtbonus, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Onlineshopping, strukturelle Veränderungen und nicht zuletzt „Corona“ haben vor allem die Stadtkerne immer mehr unter Druck gebracht. Handels- und Gastronomiebetriebe kämpfen ums Überleben. Die Stadt Eisenstadt beschloss am 3. Mai 2021 mit der Förderungsrichtlinie Innenstadtbonus, Unternehmer, die sich in der Innenstadt ansiedeln, mit einer monatlichen Bezuschussung verstärkt zu unterstützen. Nach einer ersten Evaluierungsphase wird vorgeschlagen, diese Richtlinie in einigen Punkten zu präzisieren.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt im Sinne einer Belebung der Innenstadt die Novelle der Förderungsrichtlinie Innenstadtbonus zur Unterstützung von Neuansiedelungen im Stadtkern. Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Ehrenringverleihung Mag. Ringhofer, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, Herrn Mag. Wilhelm Ringhofer den Ehrenring der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu verleihen.

Mag. Wilhelm Ringhofer wurde am 10. April 1962 in Vornau geboren und ist in Pinkafeld aufgewachsen. Nach Ablegung der Reifeprüfung an der Bundeshandelsakademie Stegersbach und der Ableistung des Präsenzdienstes beim Österreichischen Bundesheer trat er am 01.09.1983 in das Priesterseminar der Diözese Eisenstadt ein und begann mit dem Studium der Katholischen Fachtheologie an der Universität Wien, das er 1989 mit der Sponsion zum „Magister der Theologie“ abschloss.

Von 01.11.1989 bis 31.08.1993 war Mag. Ringhofer als Sekretär und Zeremoniär von Diözesanbischof DDr. Stefan Laszlo tätig. Am 29.06.1990 wurde Mag. Wilhelm Ringhofer durch Bischof Laszlo im Eisenstädter Martinsdom zum Priester geweiht. In der Folge war er als Stadtpfarrer von Rust, Pfarrer von Mörbisch am See und Dechant des Dekanates Rust tätig. Als Regens leitete Mag. Wilhelm Ringhofer von 01.09.1999 bis 31.08.2003 das bischöfliche Priesterseminar in Wien. Von 2003 bis 2013 war er Stadtpfarrer von Neufeld an der Leitha und Wimpassing an der Leitha. Seit 2012 übt er die Funktion des Kreisdechanten des Dekanatskreises Nord der Diözese Eisenstadt aus. Von 01.09.2013 bis 30.09.2021 war Mag. Wilhelm Ringhofer Propst- und Stadtpfarrer von Eisenstadt-Oberberg und Stadtpfarrer von Eisenstadt-

Kleinhöflein. Ab 01.10.2021 wird Mag. Ringhofer Leiter des Seelsorgeraumes „Am See“ und damit Stadtpfarrer von Neusiedl am See und Pfarrer von Weiden am See. Mag. Wilhelm Ringhofer hat als Pfarrer des Pfarrverbandes Eisenstadt-Oberberg und Eisenstadt-Kleinhöflein nicht nur viele Eisenstädterinnen und Eisenstädter in ihrem Glauben geprägt und zwei sehr aktive Pfarren geleitet, in seiner Amtszeit wurden auch zahlreiche Arbeiten an den Kirchen durchgeführt. Das sichtbarste Zeichen ist die umfassende Sanierung des Kalvarienberges. Zwischen 2015 und 2020 wurde dieses Eisenstädter Wahrzeichen mit einem Finanzvolumen von 1,7 Millionen Euro umfassend saniert und kann damit auch künftigen Generationen erhalten bleiben. Die 2019 aufgetretene Holzwurmproblematik in fast dem gesamten Kirchenkomplex am Oberberg hat ebenfalls ein rasches Handeln erfordert. Auch in der Pfarre Kleinhöflein wurden mit Sanierungsarbeiten im Pfarrfriedhof und einer Beteiligung an der Sanierung der Dreifaltigkeitssäule große bauliche Projekte in Angriff genommen und umgesetzt.

Der Pfarrverband von Eisenstadt-Oberberg und Eisenstadt-Kleinhöflein entwickelte sich unter seiner Leitung zu modernen und offenen Pfarren, zu Orten eines lebendigen Glaubens. Seine Art, die Messen zu feiern und seine besonderen Predigten haben Menschen weit über die Stadtgrenzen hinaus veranlasst, die Gottesdienste in Eisenstadt zu besuchen und sich hier trauen bzw. die Kinder taufen zu lassen. Mit mehr als 70 Taufen und 25 Hochzeiten pro Jahr alleine in der Haydnkirche liegt man nicht nur burgenlandweit im Spitzenfeld.

Auch die Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt war stets von großer Offenheit, einer Bereitschaft zur Zusammenarbeit, einer lösungsorientierten Arbeitsweise und einem großen gegenseitigen Vertrauen geprägt.

Eine zeitgemäße Fortführung des kulturellen Erbes Joseph Haydns war Mag. Ringhofer ebenfalls stets ein Anliegen. Die regelmäßigen Aufführungen der großen Messen Haydns durch den Chor der Haydnkirche waren ihm genauso wichtig, wie Konzerte und Messgestaltungen durch Eisenstädter Ensembles.

In seiner Zeit in Eisenstadt wurde auch der „Advent am Oberberg“ ins Leben gerufen. Mit der Mischung aus Kunsthandwerk, Musik, spirituellen Inhalten und Kulinarik hat sich der Adventmarkt bei den Pettenläden der Haydnkirche zu einem Fixpunkt in Eisenstadt entwickelt und begeistert Besucher von Nah und Fern.

Nicht zuletzt ist es Mag. Ringhofers besondere Art, auf die Menschen zuzugehen, mit ihnen zu sprechen und ihnen ein Seelsorger zu sein, die ihn auszeichnet.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es gibt auch schon einen Termin für die Verleihung dieses Ehrenringes. Diese wird am 29. September 2021 um 18:00 Uhr hier im Rathaus stattfinden. Ich werde mir erlauben – sofern der Gemeinderat diese Ehrenringverleihung beschließt – auch die Bürgermeisterin und den Vizebürgermeister von Neusiedl wie auch von Weiden, einzuladen. Das sind die Gemeinden und Städte, die er künftig zu betreuen hat, um auch gleich einen guten Einstand für diese Gemeinden zu schaffen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Novelle Ehrungsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Frau Magistratsdirektorin, liebe Kolleginnen und Kollegen vom Gemeinderat, liebe Zuhörer!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt kann Personen für Leistungen und Verdienste, die der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, ehren. Grundlage für die Ehrungen waren bisher Ehrungsrichtlinien, die der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zuletzt am 16.1.1981 beschlossen hat.

Mit den überarbeiteten Richtlinien für Ehrungen vom 27.03.2012 wurden im § 11 die Anzahl der Ehrenzeichen verkleinert und unter § 12 Kriterien für eine Verleihung einbezogen.

Mit der „Einsatzmedaille“ soll nun eine weitere Möglichkeit zur Ehrung bzw. Auszeichnung durch die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt geschaffen werden. Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit, auf Grundlage der Richtlinien Ehrungen zu beantragen. Die Vorbereitung der Ehrungen und Beantragung für den Gemeinderat übernimmt der Ausschuss für Kultur und Tourismus.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt auf Basis des § 5 des Eisenstädter Stadtrechtes nachstehende Novelle der Ehrungsrichtlinien.

Ehrungsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 13. September 2021, mit denen aufgrund des § 5 des Eisenstädter Stadtrechtes Ehrenzeichen, Einsatzmedaillen und Ehrenurkunden geschaffen wurden.

§ 1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt kann für Leistungen und Verdienste, die der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, neben der Würde der Ehrenbürgerschaft und neben dem Ehrenring die weiter unten angeführten Ehrenzeichen und die Einsatzmedaille an physische Personen und die Ehrenurkunde auch an Firmen, Organisationen und Vereine verleihen.

§ 2

Zur Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenzeichen ist der Gemeinderat zuständig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt wird vom Gemeinderat ermächtigt, die Einsatzmedaille und die Ehrenurkunde der Freistadt Eisenstadt zu vergeben und zu überreichen. Die Ehrenurkunde wird gem. § 13 (5) an physische und juristische Personen sowie Unternehmen nach UGB (Unternehmensgesetzbuch), Vereine und Organisationen vergeben.

§ 4

Die Verleihung von Ehrenzeichen beantragt grundsätzlich der Ausschuss für Kultur und Tourismus, die Verleihung der Einsatzmedaille und der Ehrenurkunde bedarf keines Antrages.

§ 5

Zur feierlichen Überreichung der beschlossenen Ehrenzeichen ist der Bürgermeister zuständig. Die Mitglieder des Gemeinderates sind über die feierliche Überreichung von Ehrenzeichen rechtzeitig zu informieren.

§ 6

Die Verleihung erfolgt endgültig und unter Ausschluss jeden Rechtsmittels. Jedes Ehrenzeichen kann im gleichen Verleihungsgrad nur einmal verliehen werden. Jede Einsatzmedaille kann mehrfach verliehen werden.

Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn kein Zweifel über die Aufnahmebereitschaft der auszuzeichnenden Person vorliegt. Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen können nicht an Personen verliehen werden, die wegen einer noch nicht getilgten strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine bereits durchgeführte Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Einsatzmedaille gilt als widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person wegen einer derartigen strafbaren Handlung nachträglich rechtskräftig verurteilt wird.

§ 7

Mit der Verleihung von Ehrenzeichen oder Einsatzmedaillen ist die Ausstellung und Überreichung von entsprechenden Verleihungsurkunden verbunden. Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Zunamen sowie den akademischen bzw. Berufstitel der geehrten Person sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten. Der Bürgermeister hat die Urkunde zu fertigen. Die Urkunde wird den Geehrten zusammen mit dem Ehrenzeichen oder der Einsatzmedaille durch den Bürgermeister überreicht.

§ 8

Über die Verleihung von Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen ist ein Ehrenzeichenbuch zu führen, in dem neben den Personaldaten der Geehrten der Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. des Bürgermeisters, der Tag der Überreichung des Ehrenzeichens bzw. der Einsatzmedaille und das verliehene Ehrenzeichen bzw. die verliehene Einsatzmedaille festzuhalten sind. Ein Auszug des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates ist bei der Verleihung von Ehrenzeichen beizuschließen.

§ 9

Die Verleihung der weiter unten angeführten Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen begründet keinerlei Sonderrechte oder Sonderpflichten.

§ 10

Die Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen gehen mit Überreichung unentgeltlich in das Eigentum der/ des Geehrten über. Die gemäß diesen Richtlinien geehrten Personen sowie Unternehmen nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) sind berechtigt, sich als Trägerin oder Träger der jeweils verliehenen Ehrung zu bezeichnen.

§ 11

Es werden folgende Ehrenzeichen geschaffen:

Verdienstkreuz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in Gold;

Verdienstzeichen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in Gold;

Verdienstnadel der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in Gold.

Das Verdienstkreuz der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt besteht aus dem Balkenkreuz in ovaler Umrahmung, auf der in der Mitte das Stadtwappen und am Rand die Worte „Für Verdienste um Eisenstadt“ erhaben aufgeprägt sind.

Das Verdienstzeichen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt besteht aus einer kreisförmigen Scheibe, auf der in der Mitte das Stadtwappen und am Rand die Worte „Für Verdienste um Eisenstadt“ erhaben aufgeprägt sind.

Die Verdienstnadel der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt besteht aus einem senkrecht stehenden Lorbeerzweig in ovaler Umrahmung, auf der die Worte „Für Verdienste um Eisenstadt“ erhaben aufgeprägt sind.

Sämtliche Ehrenzeichen werden aus Bronze hergestellt und vergoldet. Die Verdienstzeichen sind zum Tragen bestimmt und werden mit einem dazu passenden Etui überreicht. Für Damen sind entsprechende Ehrenzeichen herzustellen.

§ 12

Es wird folgende Einsatzmedaille geschaffen:

Einsatzmedaille der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in Gold.

Die Einsatzmedaille der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt besteht aus einer kreisförmigen Scheibe, auf der in der Mitte das Stadtwappen und am Rand die Worte „Einsatz für Eisenstadt“ erhaben aufgeprägt sind.

Für mehrfache Verleihungen der Einsatzmedaille stehen statt der Einsatzmedaille arabische Ziffern in Gold für die Kenntlichmachung der Anzahl der Verleihungen auf dem Band der Einsatzmedaille zur Verfügung.

§ 13

Verdienstkreuz, Verdienstzeichen und Verdienstnadel werden für Leistungen und Verdienste um die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verliehen, die von Gewicht und Bedeutung sind. Die Verleihung des Verdienstkreuzes setzt gewichtigere Verdienste voraus als die Verleihung des Verdienstzeichens, die Verleihung des Verdienstzeichens setzt gewichtigere Verdienste voraus als die Verleihung der Verdienstnadel.

Die Einsatzmedaille wird für den Einsatz für die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verliehen. Bei mehrfachen Verleihungen der Einsatzmedaille ist die Anzahl der jeweiligen Verleihungen durch eine entsprechende arabische Ziffer in Gold auf dem Band der Einsatzmedaille kenntlich zu machen.

Folgende Kriterien begründen jedenfalls die Möglichkeit das jeweilige Ehrenzeichen zu vergeben.

1. Verdienstkreuz:

- 20 Jahre Mitglied des Gemeinderates, anlässlich des Ausscheidens aus dem Gemeinderat
- 25 Jahre (pensionierte) Gemeindemitarbeiterin oder -mitarbeiter in leitenden Funktionen
- 25 Jahre Vereinsfunktionärin oder -funktionär in Vorstandsfunktion bzw. Mitglieder der Pfarrgemeinderäte/ der Gemeindevertretung der Eisenstädter Pfarren
- 15 Jahre Vereinsvorsitzende oder -vorsitzender bzw. Ratsvikarin oder Ratsvikar/ Kuratorin oder Kurator
- 30 Jahre aktive Mitglieder ehrenamtlicher Organisationen, wie z.B. Rotes Kreuz oder Feuerwehrmitglied etc.
- Verdienstvolle Tätigkeit von Sportlerinnen/ Sportlern, Künstlerinnen/ Künstlern oder sonstigen Persönlichkeiten

2. Verdienstzeichen:

- 15 Jahre Mitglied des Gemeinderates, anlässlich des Ausscheidens aus dem Gemeinderat
- 15 Jahre (pensionierte) Gemeindemitarbeiterin oder -mitarbeiter in leitenden Funktionen
- 20 Jahre Vereinsfunktionärin oder -funktionär in Vorstandsfunktion bzw. Mitglieder der Pfarrgemeinderäte / der Gemeindevertretung der Eisenstädter Pfarren
- 10 Jahre Vereinsvorsitzende oder -vorsitzender bzw. Ratsvikarin oder Ratsvikar/ Kuratorin oder Kurator
- 25 Jahre aktive Mitglieder ehrenamtlicher Organisationen, wie z.B. Rotes Kreuz oder Feuerwehrmitglied etc.
- Verdienstvolle Tätigkeit von Sportlerinnen/ Sportlern, Künstlerinnen/ Künstlern oder sonstigen Persönlichkeiten

3. Verdienstnadel:

- 10 Jahre im Gemeinderat, anlässlich des Ausscheidens aus dem Gemeinderat
- 10 Jahre (pensionierte) Gemeindemitarbeiterin oder -mitarbeiter in leitenden Funktionen
- 15 Jahre Vereinsfunktionärin oder -funktionär in Vorstandsfunktion bzw. Mitglieder der Pfarrgemeinderäte / der Gemeindevertretung der Eisenstädter Pfarren
- 5 Jahre Vereinsvorsitzende oder Vereinsvorsitzender bzw. Ratsvikarin oder Ratsvikar / Kuratorin oder Kurator
- 20 Jahre aktive Mitglieder ehrenamtlicher Organisationen, wie z.B. Rotes Kreuz oder Feuerwehrmitglied etc.
- Verdienstvolle Tätigkeit von Sportlerinnen/Sportlern, Künstlerinnen/Künstlern oder sonstigen Persönlichkeiten

4. Einsatzmedaille

- Personen, die in gefährlichen oder schwierigen Situationen besonderen Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger der Freistadt Eisenstadt geleistet haben, können durch Verleihung der Einsatzmedaille ausgezeichnet werden, im Besonderen bei Einsätzen und Leistungen bei Elementarereignissen, Epidemien, Pandemien, Maßnahmen der humanitären Hilfe, Katastrophenhilfe, Feuerwehreinsätze, Sucheinsätze, Rettungseinsätze und Lebensrettung.

5. Ehrenurkunde:

- ausscheidende Gemeinderatsmitglieder und Gemeindemitarbeiter/innen anl. der Pensionierung
- 10 Jahre Vereinsfunktionärin oder -funktionär in Vorstandsfunktion bzw. Mitglieder der Pfarrgemeinderäte / der Gemeindevertretung der Eisenstädter Pfarren
- 15 Jahre aktive Mitglieder ehrenamtlicher Organisationen, wie z.B. Rotes Kreuz oder Feuerwehrmitglied etc.
- Verdienstvolle Firmen, Vereine und Organisationen

§ 14

Alle Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen können als Ordensspange getragen werden. Die Ordensspangen bestehen aus einem die Stadtfarben darstellenden Band mit angehefteter Miniaturabbildung des jeweiligen Ehrenzeichens oder der Einsatzmedaille.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Richtlinien Schulstartbonus der Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

In Eisenstadt gibt es jedes Jahr rund 150 Taferlklassler bei insgesamt 550 Schülerinnen und Schülern an drei Volksschulstandorten. Für das kommende Schuljahr sind aktuell 134 junge Eisenstädterinnen und Eisenstädter an den drei Volksschulstandorten Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein für den Eintritt in die Schule angemeldet.

Dies bedeutet oft einen finanziellen Mehraufwand für Familien, für die Ausstattung der Kinder mit Schultaschen, Schreibutensilien und sonstigen Unterlagen.

Daher soll die Freistadt Eisenstadt ab dem kommenden Schuljahr mit Beginn im September 2021 jede junge Eisenstädterin und jeden jungen Eisenstädter bei Schuleintritt auf Antrag mit einem EisenstädterSchein in der Höhe von 100 Euro unterstützen.

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 9 des Eisenstädter Stadtrechtes hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen festzulegen. Der Gemeinderat beschließt nachstehende Richtlinien für die Förderung von Eisenstädterinnen und Eisenstädtern beim Eintritt in die 1. Schulstufe der Primärstufe des österreichischen Bildungssystems. Die nachstehenden Richtlinien sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Richtlinien Schulstartbonus der Freistadt Eisenstadt

1. Förderungsziel

Förderung von Familien beim Eintritt von Kindern in die Volksschule.

2. Förderungsanlass

Unterstützung von Familien aufgrund des finanziellen Mehraufwandes beim Einstieg in die 1.Schulstufe der Primärstufe des österreichischen Bildungssystems.

3. Förderungsmaßnahme

Schulstartbonus: **EisenstädterScheine im Wert von € 100,00 je Eisenstädterin und Eisenstädter bei Eintritt in die 1. Schulstufe der Primärstufe.**

4. Förderungsvoraussetzungen

- Volksschulkind beim Eintritt in die die 1. Schulstufe der Primärstufe mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt
- Erforderliche Unterlagen:
 - vollständig ausgefülltes Antragsformular

5. Budgetmittel

Für die Fördermaßnahme sind im Voranschlag der Freistadt Eisenstadt € 15.000,-- vorzusehen.

6. Rechtsanspruch

Der Schulstartbonus kann je Kind nur einmal gewährt werden.

Es kommen ergänzend die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der aktuellen Fassung zur Anwendung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, und diese wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Vereinbarung Bankomatstandort St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Nach der Schließung der Raiffeisenbankfiliale im Stadtteil St. Georgen wurde die Liegenschaft von der Freistadt Eisenstadt erworben.

Bereits beim Kauf wurde zwischen der Freistadt Eisenstadt und der Raiffeisenlandesbank Burgenland (RLB) der Erhalt des Bankomatstandortes in der ehemaligen Bankfiliale vereinbart.

Hierzu wurde nun eine Vereinbarung aufgesetzt, die den Erhalt des Bankomaten bis Ende 2024 regelt. Dann wäre die Hardware des Bankomaten zu erneuern. Bis dahin sorgt die Raiffeisenlandesbank Burgenland für die Wartung des Gerätes. Es wurde ebenfalls vereinbart, rechtzeitig über den Fortbestand des Standortes über das Jahr 2024 hinaus zu verhandeln. Die beiliegende Sponsor-Vereinbarung zwischen der Freistadt Eisenstadt und der Raiffeisenlandesbank Burgenland soll zum Erhalt des Bankomatstandortes beschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Vereinbarung zwischen der Freistadt Eisenstadt und der Raiffeisenlandesbank Burgenland zur Absicherung des Bankomatstandortes in St. Georgen. Die Vereinbarung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

- Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner verlässt von 19:50 Uhr bis 19:52 Uhr den Saal -

- Herr Vizebürgermeister Istvan Deli, BA übernimmt während dieser Zeit den Vorsitz -

19. Zonenbeschränkung 30 km/h Winzerweg, Kornblumenstraße und untere Kasernenstraße, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Vizebürgermeister Istvan Deli, BA erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Magistratsdirektorin, geschätzte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Für die Straßenzüge Winzerweg, Kornblumenstraße und untere Kasernenstraße soll die „Zonenbeschränkung 30“ eingerichtet werden.

Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion soll das Vorhaben verordnet werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die „Zonenbeschränkung 30“ für die Straßenzüge Winzerweg, Kornblumenstraße und untere Kasernenstraße entsprechend nachstehender Verordnung.

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 und § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt „Zonenbeschränkung 30“ verordnet.

§ 2 - Gültigkeitsbereich

Die Verordnung gemäß § 1 gilt für die Straßenzüge Winzerweg, Kornblumenstraße und untere Kasernenstraße laut beiliegendem Plan.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Ziffer 11 a „Zonenbeschränkung 30“ und Ziffer 11 b „Ende einer Zonenbeschränkung“ StVO 1960 in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Haltezone „Josef Reichl-Gasse“, „Bahnstraße“, „Josef Joachim-Straße“ und „Sankt Rochus-Straße“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Vizebürgermeister Istvan Deli, BA erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich der Volksschule Eisenstadt in den Straßenzügen Josef Reichl-Gasse, Bahnstraße, Josef Joachim-Straße wird entsprechend der planlichen Darstellung und aufgrund des Umbaus der Bushaltestelle zu einer Fahrbahnhaltestelle „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Gültig an Schultagen von 7.30 bis 08.30 Uhr und von 11.00 bis 17.00 Uhr - ausgenommen Fahrzeuge zum Zubringen und Abholen von Schülern“ verordnet. Für die Sankt Rochus-Straße laut planlicher Darstellung wird „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Gültig an Schultagen von 7.30 bis 8.00 Uhr - ausgenommen Fahrzeuge zum Zubringen und Abholen von Schülern“ verordnet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion die nachfolgend angeführte

V E R O R D N U N G

§ 1 – Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für die Josef Reichl-Gasse, Bahnstraße und Josef Joachim-Straße im Bereich Volksschule Eisenstadt laut planlicher Darstellung „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Gültig an Schultagen von 7.30 bis 8.30 Uhr und von 11.00 bis 17.00 Uhr - ausgenommen Fahrzeuge zum Zubringen und Abholen von Schülern“ verordnet. Für die Sankt Rochus-Straße laut planlicher Darstellung wird „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Gültig an Schultagen von 7.30 bis 8.00 Uhr - ausgenommen Fahrzeuge zum Zubringen und Abholen von Schülern“ verordnet.

§ 2 – Gültigkeitsbereich

Die Verordnung gemäß § 1 gilt für die Straßenzüge Josef Reichl-Gasse, Bahnstraße, Josef Joachim-Straße und Sankt Rochus-Straße laut beiliegendem Plan.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Verordnungen im gelb markierten Bereich außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Grundabtretung (Übereinkommen ÖBB Bahngrundbenützung Kirchäcker Ost), Teilungsplan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Vizebürgermeister Istvan Deli, BA erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und die Freistadt Eisenstadt erklären sich bereit, die im Beschlussantrag angeführte Grundfläche im Sinne des § 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz zu übertragen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt beiliegende Vereinbarung. In dieser Vereinbarung wird die Übertragung der nachfolgend angeführten Grundfläche geregelt.

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt zum Kaufpreis von € 52,00 auf Grund des Teilungsplans der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück in das öffentliche Gut:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	52	Eisenstadt	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Widmung Teilungsplan (Kirchäcker Ost – ÖBB), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Vizebürgermeister Istvan Deli, BA erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2021 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	52	Eisenstadt	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Obiges Teilgrundstück ist in folgendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

23. Rückabwicklung Teilungsplan ** (Pfarrwiese), Beratung und Be-** **schlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge der Planung eines Bauvorhabens in der Pfarrwiese in Sankt Georgen wurde festgestellt, dass für ein geplantes Straßenprojekt Flächen abgetreten wurden, die für die tatsächliche Erschließung nicht gebraucht werden und somit rückabgewickelt werden.

Die Rückabwicklung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan GZ: 17023/20 der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beedete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Rückübertragung von öffentlichem Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes überträgt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: 17023/20 der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilfläche aus dem öffentlichen Gut:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	****	27	▪	St. Georgen	Öffentliches Gut

Obige Teilfläche wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet.

Teilstück Gst.Nr. EZ

1 ** ▪**

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

24. Entwidmung Teilungsplan (Pfarrwiese), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2021 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 Folgendes beschlossen:

ENTWIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Fig.	Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	27	▪	St. Georgen	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

25. Grundabtretung und Rückabwicklung Teilungsplan (Mattersburger Straße/Am Bahndamm), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung und Rückabwicklung erfolgt entsprechend dem Teilungsentwurf GZ: 16876/19 der Herren Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG**Abtretung an das öffentliche Gut:**

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs GZ:16876/19 der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Grundstück in das öffentliche Gut:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	3531/1	46	3600	Eisenstadt	GWS Neunkirchen Kommunal

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	3527/5	7	Eisenstadt	Öffentliches Gut

Rückübertragung von öffentlichem Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes überträgt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Grundstück aus dem öffentlichen Gut:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
3	103	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut

Obiges Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet.

Teilstück	Gst.Nr.	EZ
3	▪

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

26. Widmung und Entwidmung Teilungsplan (Mattersburger Straße/Am Bahndamm), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2021 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	46	Eisenstadt	GWS Neunkirchen Kommunal

ENTWIDMUNG

Nachstehendes Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Fig.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
3	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

27. Vergabe Arbeitsaufträge Radinfrastruktur Eisenstadt 2021, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt hat am 01.03.2021 bei der „Kommunalkredit“ das Förderansuchen „Radinfrastruktur Eisenstadt 2021“ gestellt und am 01.07.2021 um Förderung von Radrouten für den Alltagsradverkehr beim Land Burgenland angesucht. Für die notwendigen Baumaßnahmen hat das Land Burgenland Arbeitsaufträge für die Bauabschnitte Industriestraße, Krautgartenweg, Mitterjochweg und Bahnhof mit der Gesamtsumme von € 308.000 inkl. MwSt ausgearbeitet. Die Baumaßnahmen zur „Radinfrastruktur Eisenstadt 2021“ werden zu 100% durch Bund, Land und Bedarfszuweisungen gefördert. Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich auf ca. € 650.000,00 inkl. MwSt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Arbeitsaufträge für die Bauabschnitte Industriestraße, Krautgartenweg, Mitterjochweg und Bahnhof mit der Gesamtsumme von € 308.000,- inkl. Mwst mit dem Land Burgenland, Abt. 5 – Baudirektion, Bau und Betrieb Nord, für die bauliche Umsetzung der Radwege entsprechend dem Förderansuchen „Radinfrastruktur Eisenstadt 2021“.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

28. Vergabe Radinfrastruktur Eisenstadt 2021, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Radfahren soll in Eisenstadt im Alltag der Bürger mehr Platz und in der Stadt noch mehr Raum finden. Dafür werden 2021 mehrere Maßnahmen im Fahrradwege-Ausbau gestartet. Insgesamt sollen alleine in den Ausbau der Fahrrad-Wege rund 650.000 Euro investiert werden. Es werden innerstädtische Lücken entsprechend

dem Radverkehrskonzept geschlossen, und der Radweg beim Krautgartenweg bis hin zur Industriestraße wird ausgebaut. Zudem sind neue Radboxen und Radständer geplant. Möglich ist das vor allem durch die Anschubförderung des Bundes und des Landes. Die Baumaßnahmen zur „Radinfrastruktur Eisenstadt 2021“ werden zu 100% der Baukosten durch Bund, Land und Bedarfszuweisungen gefördert.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat die Asphaltierung der Radwege Krautgartenweg, Mitterjochweg, Industriestraße und Nebenfahrbahn Ruster Straße in Direktvergabe ausgeschrieben. Vier Firmen wurden eingeladen. Die Firma Strabag AG mit € 98.501,-- Euro exkl. Ust., die Firma Swietelsky AG mit € 107.601,81,-- Euro exkl. Ust. und die Firma F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & CO. KG mit € 105.730,90 haben Angebote abgegeben. Die Firma Held und Francke Eisenstadt musste aus terminlichen Gründen absagen.

Vergabevorschlag:

1. Strabag AG, Gildenweg 7, 2483 Ebreichsdorf € 98.501,-- Euro exkl. Ust.

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, wirtschaftlich, juristisch und technisch geprüft.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Vergabe der Asphaltierungsarbeiten für die Radinfrastruktur 2021 an die Firma Strabag AG, Gildenweg 7, 2483 Ebreichsdorf, zu einem Netto-Anbotspreis von € 98.501,-- exkl. USt zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

29. Ausnahme vom Verbot zur Grundteilung (..... KG St. Georgen),

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft.

Bei der gegenständlichen Grundstücksteilung ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplante Grundstücksteilung entspricht der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass die von beantragte Grundteilung (....., KG St. Georgen) nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden

Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Grundteilungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

30. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (....., KG Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Herrn (....., KG Kleinhöfein) „Neubau eines Doppelhauses mit Carports und Einfriedung“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

31. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (....., KG Kleinhöfein), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete

Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

**Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von
....., KG Kleinhöfein) „Erweiterung der bestehenden Garage“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

32. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (....., KG Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von, KG Eisenstadt) „Ausbau des bestehenden Dachgeschosses“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

34. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (....., KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von, KG St. Georgen) „Neubau eines Einfamilienhauses samt Einfriedung und Atelier“ nach Anhörung des

Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

35. Novelle Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen, gasbetriebenen Pkws und von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen Pkws werden wie folgt geändert:

- Ergänzung um Förderrichtlinien für den Ankauf von Lastenfahrrädern mit Elektrohilfsantrieb in der Höhe von € 300,00
- Ergänzung um Förderrichtlinien für die Anschaffungs- und Installationskosten für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in der Höhe von max. € 250,00

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nachstehende Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen, gasbetriebenen Pkws und von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

RICHTLINIEN

1. Förderungsziel

Unterstützung von Privatpersonen und Unternehmen im Interesse des Klima- und Umweltschutzes in Eisenstadt.

2. Förderungsanlass

Ankauf von

- Fahrrädern mit einem Elektrohilfsantrieb (für Privatpersonen)
- Lastenfahrrädern mit einem Elektrohilfsantrieb (für Privatpersonen und Unternehmen)
- Elektro-Scootern für Pensionisten und gehbehinderte Personen (für Privatpersonen)
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorrädern (für Privatpersonen)
- elektrisch betriebenen Pkws (für Privatpersonen)
- mit Erdgas oder mit Biogas betriebenen Pkws (für Privatpersonen)
- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (für Privatpersonen)

sowie der Umbau

- von Pkws auf vollelektrischen Betrieb (für Privatpersonen) und
- von Pkws auf Erdgas oder Biogas Betrieb (für Privatpersonen)

3. Förderungsmaßnahme

Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb können die unter Pkt. 3.1. sowie Pkt. 3.3. nachstehenden Förderungen als Barzuschuss von max. 50 % der Bundes- und Landesförderung beantragt werden. Für Förderungen von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb (Pkt. 3.4.) und Förderungen von Lastenfahrrädern mit Elektrohilfsantrieb (Pkt. 3.5.) ist ein genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland nicht notwendig.

Unter Zugrundelegung der Förderrichtlinien des Bundes für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge kann die unter Pkt. 3.2. nachstehende Förderung als Barzuschuss von max. 50% der Bundesförderung beantragt werden.

3.1. Elektromobilität **max. Förderung**

- Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen € 150,--
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung € 200,--
- PKW – Neuanschaffung oder Umbau auf vollelektrischen Betrieb € 375,--

3.2. Elektroladeinfrastruktur **max. Förderung**

- Anschaffungs- und Installationskosten von Elektroladeinfrastruktur € 250,--

3.3. Gasbetriebene Fahrzeuge **max. Förderung**

- Mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW, Neuanschaffung
oder Umbau auf Erdgas oder Biogas Betrieb € 375,--

3.4. Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb

- Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung € 150,--

3.5. Lastenfahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb

- Lastenfahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung € 300,--

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Förderansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt 5 Jahre.

5. Spezielle Förderungsvoraussetzungen:**Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb**

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt.
- Pro Antragsteller kann nur ein Fahrzeug mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb gefördert werden.
- Genehmigter Förderungsantrag und Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle.

Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt
- Pro Antragsteller kann nur ein Fahrrad mit Elektrohilfsantrieb gefördert werden.
- Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb bei einem Unternehmen mit Sitz in Österreich gewährt.

Lastenfahrräder mit Elektrohilfsantrieb

- Die Förderung gilt für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt sowie für Unternehmen mit Sitz in Eisenstadt.
- Pro Antragsteller kann nur ein Lastenfahrrad mit Elektrohilfsantrieb gefördert werden
- Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Lastenfahrrades mit Elektrohilfsantrieb bei einem Unternehmen mit Sitz in Österreich gewährt.
- Das Fahrrad muss typische Merkmale, wie Gepäckträger vorne und hinten oder eine Ausführung in Long John oder Dreirad aufweisen.
- Das zulässige Zuladegewicht muss mind. 80 kg betragen und muss auf der Rechnung des Lastenfahrrades ausgewiesen sein.

Elektro-Ladeinfrastruktur

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt.
- Pro Eisenstädter Haushalt kann nur eine Elektro-Ladeinfrastruktur gefördert werden.
- Förderungen können nur für Anschaffungskosten bei österreichischen Unternehmen und Installationskosten bei Eisenstädter Unternehmen gewährt werden.
- Genehmigter Förderungsantrag und Auszahlungsbeleg der Förderung einer Bundesförderstelle.

6. Erforderliche Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Genehmigter Förderungsantrag samt Auszahlungsbeleg des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas-

oder Biogasantrieb und für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, **ausgenommen sind Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb und Lastenfahrräder mit Elektrohilfsantrieb**

- Saldierte Rechnung (in Kopie) sowie Zahlungsbestätigung (in Kopie) über den Ankauf eines Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb oder Lastenfahrrades mit Elektrohilfsantrieb

7. Rechtsanspruch

Es kommen ergänzend die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der aktuellen Fassung zur Anwendung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

Eine Überförderung durch EU-, Bundes-, Landes- und Stadt-Fördermittel ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, Daniel Janisch, Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag.^a Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag.^a Beata Szmolyan Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner und Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

36. Mietvertrag über die Liegenschaft „Beim Alten Stadttor 8“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

..... sind Eigentümer der Liegenschaft und des darauf befindlichen Gebäudes „Beim Alten Stadttor 8“ in 7000 Eisenstadt, Eisenstadt, im Ausmaß von insgesamt 446 m², davon Gebäude mit 254 m².

Das auf dem Grundstück errichtete Gebäude gliedert sich in mehrere Nutzungseinheiten. Der Mietvertrag bezieht sich auf die gesamte Liegenschaft. Die angemieteten Räumlichkeiten sollen zur Jugendarbeit, für Bürotätigkeiten und für Veranstaltungen genutzt werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Mietvertrag, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit zwecks Anmietung der Liegenschaft „Beim Alten Stadttor 8“ in 7000 Eisenstadt, Eisenstadt, im Ausmaß von insgesamt 446 m².

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

37. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner das Wort.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuhörer! Ich darf Euch einen kurzen Bericht zum 3. Prüfungsausschuss vom 28.06.2021 verlesen. Heute sind wir zahlenlastiger unterwegs, ich werde die Zahlen aus 2020 verlesen, alle anderen Zahlen 2018 bis 2020 können aus dem Protokoll nachgelesen werden.“

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

über die 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28.06.2021.

1. Sauna

- **Einnahmen und Investitionen**
- **Besucher, Reinigung, Personal, Aufwand**
- **Ausblick**
- **Aufstellung 2018-2020**

Herr Ing. Thomas Leeb geht auf den Punkt der Tagesordnung ein (siehe Beilage A). Die Einnahmen, die durch den Saunabetrieb erzielt wurden, betragen im Jahr 2018 EUR 53.014,37, im Jahr 2019 EUR 56.116,01 und im Jahr 2020 EUR 27.950,85. Dem gegenüber stehen Aufwendungen im Jahr 2018 in Höhe von EUR 81.203,68, im Jahr 2019 EUR 100.805,58 und im Jahr 2020 EUR 78.729,21.

Auf die Frage von Frau GR Bettina Eiszner was die Aufwendungen betreffen, zählt Herr Ing. Leeb die Betriebsstoffe, Wasser, Strom, Heizung, Instandhaltung vom Gebäude und die Fremdleistung, sprich die Reinigung, auf.

Die Personalkosten betragen im Jahr 2018 EUR 64.203,87, im Jahr 2019 EUR 60.179,21, und im Jahr 2020 EUR 66.000,82.

Hinsichtlich der Besucheranzahl teilt Herr Ing. Thomas Leeb mit, dass im Jahr 2018 9.166 Besuche gezählt wurden, im Jahr 2019 10.819 Besuche und im Jahr 2020 5.373 Besuche.

2. Parkautomaten

- **Einnahmen und Investitionen**
- **Wartung, Personal (Ausgaben, Anzahl), Aufwand gesamt**
- **Ausblick**
- **Aufstellung 2018-2020**

Herr Mag. Michael Lebeth nimmt dazu Stellung. Er führt aus, dass in der Freistadt Eisenstadt 41 Parkautomaten für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und 11 Parkautomaten für die Tagesparkplätze aufgestellt sind.

Damit werden 850 Kurzparkzonenparkplätze und 690 Tagesparkplätze bewirtschaftet.

Tagesparkplätze befinden sich in der Wiener Straße (Justizzentrum), beim Friedhof Oberberg, Glorietteallee, Parkbad, Rosental, Osterwiese, Feldstraße, Krautgartenweg und in der Verbindungsstraße Krautgartenweg/Bad Kissingen-Platz.

Neben der Bezahlung der Parkgebühr über die Parkautomaten, ist auch die Bezahlung mit dem Handy möglich.

Herr Mag. Lebeth gibt eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen:

Kurzparkzone-Parkgebühr:

2018: EUR 723.552,13	davon Handyparken: EUR 38.834,82
2019: EUR 745.211,13	davon Handyparken: EUR 44.272,83
2020: EUR 554.467,53	davon Handyparken: EUR 35.818,47

Tagesparkplätze-Parkgebühr:

2018: EUR 248.612,46	davon Handyparken: EUR 6.980,14
2019: EUR 289.695,49	davon Handyparken: EUR 6.754,43
2020: EUR 238.000,13	davon Handyparken: EUR 5.410,06

Einnahmensumme KPZ und Tagesparken:

2018:	EUR 972.164,59
2019:	EUR 1.034.906,62
2020:	EUR 792.467,66

Parkstrafen:

2018: EUR 193.798,00
2019: EUR 188.435,00
2020: EUR 134.974,00

Herr Mag. Lebeth erklärt dazu, dass durch die Lockdowns geringere Einnahmen an Parkgebühren erzielt wurden. Der Anteil der „Handyparker“ hat sich allerdings in diesen Zeiten erhöht. Betreffend der Parkstrafen merkt Herr Mag. Lebeth an, dass

sich diese Summe im Vergleich zu früheren Jahren deutlich erhöht hat, so betragen in der Vergangenheit die Einnahmen an Strafen pro Jahr rund EUR 100.000,00.

Ausgaben:

	Personal	Instand- haltung	Telefon	Investitionen	Miete	Summe
2018	93.907,75	31.084,98	10.456,84		27.368,74	€ 162.818,31
2019	98.614,05	19.423,10	11.314,22	13.872,00	27.227,92	€ 170.451,29
2020	101.159,87	38.644,66	10.361,48		6.712,20	€ 156.878,21

Betreffend des Personals merkt Herr Mag. Lebeth an, dass 2 ½ Vollzeit-Äquivalent-Kräfte eingesetzt werden. Die Innenstadt wird mehrmals am Tag kontrolliert, außerhalb davon, also in den Bereichen Gloriette, Oberberg und Neusiedler Straße wird einmal täglich kontrolliert.

Im Jahr 2019 wurde in neue Soft- und Hardware (neue Eingabegeräte) investiert. Weiters wurden Parkscheinrollen und Straßblöcke nachbestellt.

Herr Mag. Lebeth erklärt, dass ab 01.07.2021 das Bezahlen der Parkabrechnungen über die Handyabrechnung beworben wird. Dies soll bei Kunden der Mobilfunkanbieter A1, Magenta und Drei funktionieren.

3. Belegprüfung

Es wurden die Belege des 01. Quartals 2021 geprüft.

Hinsichtlich der Belege gab es keine Beanstandungen.

4. Kassastände

Auf Ersuchen der Vorsitzenden berichtet Herr Mag. Michael Lebeth.

Kassastände per 28.06.2021 laut Telebankingjournal (Beilage B):

Die Erste Bank	€	1.476.097,40
BAWAG	€	177.741,48
Bank Burgenland	€	1.156.334,55
P.S.K.	€	181.372,97
Raiffeisenlandesbank	€	866.880,27

Eisenstadt

Bank Austria Creditanstalt	€	37.582,86
Volksbank Ost	€	100,00
Gesamtstand:	€	<u><u>3.896.109,53</u></u>

Mit diesem Kassastand ist die Bezahlung der laufenden Rechnungen möglich.

Die Vorsitzende dankt für den Bericht.

5. Allfälliges

Obfrau Bettina Eiszner bittet um eine terminliche Festsetzung für einen weiteren Prüfungsausschuss im 03. Quartal 2021. Nach Übereinkunft mit den anwesenden Personen wird der Termin von der im Herbst stattfindenden Gemeinderatssitzung abhängig gemacht.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit und Mitarbeit im Prüfungsausschuss und schließt die Sitzung um 16:55 Uhr.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 02.09.2021 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.06.2021 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

38. Allfälliges

- keine Wortmeldungen -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf noch mitteilen, dass die Verleihungen der Ehrenringe im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates stattfinden werden.

Die Festsitzung des Gemeinderates anlässlich der Verleihung des Ehrenringes an Herrn Ehrenkonsistorialrat Propst- und Stadtpfarrer Mag. Wilhelm A. Ringhofer findet am 29. September 2021 um 18:00 Uhr statt.

Die Festsitzung des Gemeinderates anlässlich der Verleihung des Ehrenringes an den ehemaligen Landeshauptmann Hans Niessl und den ehemaligen Landeshauptmann-Stellvertreter Herrn Mag. Franz Steindl findet am 07. Oktober 2021 um 18:00 Uhr statt.

Weiters darf ich mitteilen, dass am 22. Oktober 2021 eine Festsitzung des Gemeinderates anlässlich „100 Jahre Burgenland“ stattfinden wird.

Die nächste „normale“ Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am 03. November 2021 stattfinden.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:02 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Gemeinderat Sascha Reindl eh.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Rosenich eh.